

UFB

xy

**Verfahrensanweisung**  
**Arbeitssicherheit beim**  
**AuT - Konzept ForstBW**  
**„Muster“**

Stand: 01.12.2014

Unterschrift  
Leiter/Leiterin UFB

## ANWENDUNGSBEREICH

**Waldarbeiten in Waldbeständen mit Totholz nach AuT- Konzept ForstBW**

## BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

**Leben und Gesundheit gefährdet:** Arbeiten in Waldbeständen mit angereichertem Totholz unterliegen besonders gefährlichen Bedingungen.

**Stehendes Totholz**, z.B. Totholzbäume, Kronenbestandteile, Dürräste, stehende Totholztorsos, angebrochene und auf Nachbarbäumen aufliegende Stamm- und Kronenteile brechen und fallen oft spontan und unkontrolliert. Die dabei freiwerdende Energie bedroht Leben und Gesundheit der Beschäftigten und kann erhebliche Sachschäden verursachen.

**Liegendes Totholz** erhöht die Stolper- und Sturzgefahr und birgt Gefährdungen bei der Seilbringung.

**Zusätzliche Maßnahmen notwendig:** Um Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen, werden in Beständen mit angereichertem Totholz zusätzliche **technische, organisatorische** und **personenbezogene** Maßnahmen getroffen:

## SCHUTZMASSNAHMEN I

### Ausweisung von Habitatbaumgruppen (HBGn) und Waldrefugien (WRn)

**1. Gefährdungsbereiche eingrenzen:** Um Gefährdungen durch Totholz lokal zu konzentrieren und „beherrschbar“ zu halten, soll die Anreicherung stehenden Totholzes vorzugsweise in Form von Habitatbaumgruppen und Waldrefugien stattfinden.

Orientierung: **1 HBG je 3 ha mit ca. 15 Bäumen / WR mit einer Mindestgröße von ca.1 ha.**

**2. Kein Schema:** HBGn und WRn werden nicht schematisch ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Kriterien (bekannte Fortpflanzungsstätten, strukturreiche Einzelbäume) sind sie vorzugsweise in Bereichen auszuweisen, in denen sie für Waldarbeiten „herabgesetzt konfliktartig“ sind, z.B. in extensiv erschlossenen Bestandesteilen, Klingen, im Bereich von Transportgrenzen und möglichst mit mindestens einer Baumlänge Abstand zu den Fahrwegen.

**3. Abstände:** Aus Gründen der Verkehrssicherung beträgt der Abstand zu öffentlichen Straßen und Einrichtungen, Bebauungen, Waldparkplätzen, Spielplätzen, Erholungseinrichtungen oder anderen, sicherheitssensiblen Bereichen mindestens die Maximalhöhe, die von Bäumen im auszuweisenden Bestand erreicht werden kann.

**4. Problem Rückegassen:** Um Gefährdungen bei der Holzbringung und beim Befahren von Rückegassen in Beständen mit HBGn einzugrenzen, erfolgt die Ausweisung zwischen den Rückegassen, möglichst nicht über sie hinweg und möglichst nicht direkt an ihnen.

**5. Erkennbarkeit:** Randbäume von HBGn sind mit einer umlaufenden, weißen oder blauen Wellenlinie dauerhaft zu kennzeichnen. Gleiches gilt für Einzelhabitatbäume außerhalb von HBGn und WRn, die oftmals auch mit Symbolen markiert sind (z.B. Hirschhorn, Specht). Die Außenseite der Randbäume von HBGn erhält zusätzlich zwei senkrechte Striche.

**6. Dokumentation:** HBGn und WRn werden in Karten erfasst und dokumentiert.

## SCHUTZMASSNAHMEN II

### Holzerntemaßnahmen auf Flächen mit HBGn und WRn

- 1. Unterweisung:** Alle Beschäftigten, die in Beständen mit HBGn und angrenzend an WRn Holzerntearbeiten ausführen, sind im AuT-Konzept incl. der Aspekte Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung unterwiesen.
- 2. Eingriffe in HBGn und WRn:** In HBGn und WRn selbst werden keine Holzerntemaßnahmen durchgeführt. Davon ausgenommen sind notwendige Einzelmaßnahmen, die der Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit dienen. Anfallendes Holz verbleibt vor Ort.
- 3. Holzernte im grünbelaubten Zustand:** Im angrenzenden Gefährdungsbereich von mindestens einer Baumlänge zu HBGn und WRn, in denen die Bildung von Totholz eingesetzt hat, erfolgt grundsätzlich keine Holzernte im grünbelaubten Zustand. Aus praktischen Erwägungen ergibt sich daraus die Grundüberlegung, in solchen Beständen auf Holzernte im grünbelaubten Zustand evtl. gänzlich zu verzichten.
- 4. Besondere Gefährdungen:** Bei jeder Einzelmaßnahme auf Flächen mit HBGn und WRn erfolgt eine „Besondere Gefährdungsbeurteilung“. Die von den HBGn und WRn im Einzelfall ausgehenden aktuellen und besonderen Gefährdungen werden ermittelt und daraus abzuleitende konkrete Maßnahmen und Verantwortlichkeiten im schriftlichen Arbeitsauftrag dokumentiert.
- 5. Einweisung:** Arbeitsgruppe und Maschinenführer/-in erhalten zum schriftlichen Arbeitsauftrag einen Kartenauszug mit den auf der Fläche platzierten HBGn und WRn. Die Einweisung in Arbeitsaufträge erfolgt im Regelfall vor Ort.
- 6. Seilwindenunterstützung:** Motormanuelle Holzernte in Beständen mit HBGn und WRn erfolgt grundsätzlich nur, wenn Seilwindenunterstützung verfügbar ist. Alle Waldarbeiter/-innen kennen und beherrschen seilwindenunterstützte Arbeitsverfahren sowie angepasste Schnitttechniken wie bspw. die Königsbronner Anschlagtechnik (KAT) und Fällung mit unterschrittenem Halteband.
- 7. Fällrichtung:** Zum Schutz ausgewiesener HBGn und WRn wird in diese möglichst nicht hinein gefällt. Dies dient gleichzeitig auch dem Schutz der Beschäftigten.
- 8. Situationsbeurteilung:** Fällungen im angrenzenden Gefährdungsbereich von mindestens einer Baumlänge zu HBGn und WRn werden erst nach einer qualifizierten Beurteilung der konkreten Situation, die auch das Arbeitsumfeld einbezieht, vorgenommen. Im Zweifel unterbleibt die Fällung oder, soweit naturschutzrechtlich vertretbar, wird die Gefahr sicher beseitigt.
- 9. Totholz außerhalb von HBGn und WRn:** Totholz, von dem keine Gefahr für die Arbeitssicherheit ausgeht, wird belassen. Stehendes Totholz außerhalb von HBGn und WRn kann zu Boden gebracht werden, wenn es aus Gründen des Arbeitsschutzes oder der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Es wird i.d.R. umgezogen. Ausgenommen hiervon sind gesetzlich geschützte Einzelhabitatbäume (z.B. Großhöhlenbäume, Großhorstbäume).
- 10. Helmpflicht:** Beim Begehen außerhalb von Hiebsmaßnahmen wird das Tragen von Schutzhelmen empfohlen, sobald in HBGn und WRn die Bildung von Totholz eingesetzt hat. In laufenden Hieben besteht ohnehin Helmpflicht.